

Feststellung gemäß § 5 UVPG

LIQVIS GmbH, Essen

GAA Hannover v. 13.05.2020 / H 19-146-02

Die Firma LIQVIS GmbH, Huttropstraße 60, 45138 Essen hat mit Schreiben vom 27.9.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer LNG¹ Betankungsanlage für den Schwerlastverkehr mit einem Fassungsvermögen von maximal 29,4 t brennbarer Gase am Standort in 30851 Langenhagen, Ilmenauweg 4-8, Gemarkung Langenhagen, Flur 13, Flurstück 466/3 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG bewertet.

Das Landschaftsbild ist bereits durch gewerbliche Nutzung geprägt und wird vom Vorhaben nicht weiter negativ beeinflusst.

An der LNG Betankungsanlage fällt im bestimmungsgemäßen Betrieb kein Abfall an.

Außer Niederschlagwasser entstehen an der Anlage keinerlei Abwässer. Auf Grund der wenigen versiegelten Flächen und der kleinen Dachflächen fallen geringe Mengen an Niederschlagwasser an.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines FFH-Gebietes, eines Vogelschutzgebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes.

Aus naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen.

¹ Flüssigerdgas

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Damit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.